

LaGa 2026 im ehemaligen Rennbahnpark Neuss

- Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gewässergestaltung -

Auftraggeber

Landesgartenschau Neuss 2026 GmbH
Oberstraße 108

41460 Neuss

Projektbearbeitung

Dipl.-Biologe Stefan Jacob

Aufgestellt:

Gelsenkirchen, den 12. Oktober 2023

Hamann & Schulte

Umweltplanung • Angewandte Ökologie

Koloniestraße 16

D-45897 Gelsenkirchen

Telefon 0209 / 377 862-0

E-Mail info@hamannundschulte.de

Home www.hamannundschulte.de



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Einleitung	3
2 Betroffene Arten, Konflikte, Habitatansprüche	3
3 Bauzeiträume und Reihenfolge bestimmter Arbeitsschritte	5
4 Bauablauf	7
5 Literatur, Quellen	10



1 Einleitung

Es ist vorgesehen, das Gelände der ehemaligen Rennbahn in Neuss für die Landesgartenschau 2026 umzugestalten. Die Gestaltung soll mit dem Ziel einer späteren Nutzung als Bürgerpark entwickelt werden.

Von der Umgestaltung sind zwei Teiche im südöstlichen Zentrum betroffen. Der südliche der beiden Teiche soll vollständig zurückgebaut werden. Der nördliche Teich soll erweitert werden. Um die Gestaltungsarbeiten für das geplante Gewässer durchführen zu können, kann es auch erforderlich werden, das nördliche Gewässer vorübergehend weitgehend oder vollständig trocken zu legen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der 2023 durchgeführten faunistischen Bestandserfassung werden in der vorliegenden Stellungnahme Vorschläge zur Umsetzung erforderlicher Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Gestaltung und dem Rückbau von Gewässern beschrieben.

2 Betroffene Arten, Konflikte, Habitatsprüche

Bei dem Gewässerrückbau bzw. der -erweiterung kommt es zum (vorübergehenden) Verlust der Bruthabitate einer planungsrelevanten Vogelart (**Teichrohrsänger, 2 Reviere** betroffen), einer nicht planungsrelevanten Vogelart (**Teichhuhn, 1 Revier** betroffen) und einer nicht planungsrelevanten Amphibienart (**Teichfrosch**). Zudem stellen die vorhandenen Teiche einschließlich der unmittelbaren Umgebung potenzielle Bruthabitate der als Nahrungsgast festgestellten nicht planungsrelevanten **Stockente** dar. Beide Gewässer weisen einen **Fischbestand** (nicht Teil der Bestandserfassung) auf; habitatbedingt ist ein Vorkommen planungsrelevanter oder gefährdeter Fischarten ausgeschlossen. Ob die Vorkommen auf einen gezielten Besatz oder auf einen Eintrag von Laich durch Wasservögel zurückzuführen sind, ließ sich nicht klären.

Für den Teichrohrsänger ist zu gewährleisten, dass zu jedem Zeitpunkt der Umsetzung der Planung **während der Brutzeit (einschließlich Ankunft der ziehenden Art im Bruthabitat: Anfang April bis Ende September)** ein ausreichendes Angebot an geeigneten Bruthabitaten vorhanden ist, um eine erhebliche Beeinträchtigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu vermeiden (gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG). Für diese Art wie auch für die übrigen Vogelarten sind zudem individuelle Verluste zu vermeiden (gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG - Verbotstatbestand Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen). Der Teichfrosch fällt nicht unter das Artenschutzrecht. Er ist nach BNatSchG besonders geschützt. Daher sollte versucht werden, die vorhandenen Tiere mit vertretbarem Aufwand zu schützen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen des Teichrohrsängers nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sind innerhalb der Brutzeit Schilfflächen in einem Umfang zu erhalten bzw. bis zum Beginn der Brutzeit wiederherzustellen, die eine **ausreichende Größe aufweisen, um zwei Revieren Platz zu bieten**. Hierzu sind – unter Berücksichtigung der **Mindestanforderungen von 200 m² pro Revier** bzw. einem 1:1-Ausgleich (MULNV & FÖA 2021) sowie der aktuell besiedelten Fläche – insgesamt **mindestens**



800 m² Schilf zu erhalten bzw. rechtzeitig zu entwickeln, wobei der Schilfgürtel eine Mindestbreite von 3 m aufweisen muss (aktuelle Breite: ca. 4 bis 10 m). Die angegebene Flächengröße muss dabei effektiv für eine Brutansiedlung zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass Schilfbereiche die unmittelbar an Eingriffsflächen oder durch Erholungssuchende genutzte Bereiche grenzen, bedingt durch mögliche Störungen als nicht besiedelbar zu betrachten sind. Aufgrund der starken Sichtschutzwirkung des Schilfes und der aktuellen Vorbelastung durch Erholungssuchende bis direkt an die zzt. besiedelten Schilfbereiche heran, würde allerdings ein Puffer (mit Schilf bestandener Fläche) von 1-2 m Breite als ausreichend anzusehen sein. Daraus ergibt sich, dass die Gesamtfläche des Schilfbestandes am geplanten Gewässer deutlich größer sein muss als die genannten 800 m². Ein geeignetes Schilfröhricht muss in Kontakt zu einer Wasserfläche stehen (nicht trocken) und wenigstens teilweise geringe Halmabstände aufweisen. Berücksichtigt man den Schutz weiterer Brutvogelarten (hier insbesondere des Teichhuhns, dem die Ufervegetation als Deckung dient), hat ein solches Habitat im Zeitraum von Anfang März bis Ende September zur Verfügung zu stehen.

Individuelle Verluste von Brutvögeln können allgemein vermieden werden, indem Eingriffe in potenzielle Bruthabitate ausschließlich außerhalb der Brutzeit erfolgen – also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar. Es ist zu gewährleisten, dass die Arbeiten (sowohl Gewässererweiterung als auch -rückbau) zu einem Zeitpunkt beginnen, zu dem sich keine Brutvorkommen im Eingriffsbereich befinden. Hierzu kann der Eingriffsbereich bei Bedarf rechtzeitig vor Baubeginn und außerhalb der Brutzeit für potenziell auftretende Vogelarten entwertet werden – beispielsweise durch Entnahme oder Mahd des Schilfes einschließlich ggf. weiterer Deckung bietender Ufervegetation. Zu Beginn und gegen Ende der Brutzeit ist der Vegetationsaufwuchs noch so gering und daher übersichtlich (März) bzw. das Brutgeschäft meist schon abgeschlossen (September), dass in diesen Zeiträumen eine Kontrolle auf Brutansiedlung sinnvoll sein kann. Wird dabei eine Brut mit Sicherheit ausgeschlossen, kann auch in diesen Zeiträumen gearbeitet werden. Diese Vorgehensweise (Kontrolle auf Brutansiedlung) führt dagegen im Zeitraum April bis August aufgrund des dichten Uferbewuchses und der erhöhten Brutaktivität häufig nicht zu eindeutigen Ergebnissen, so dass eine Freigabe für Eingriffe dann wenig wahrscheinlich ist.

Bei dem Teichfrosch ist zu berücksichtigen, dass sich diese Art prinzipiell ganzjährig im Gewässer aufhalten kann. Daher kann kein Zeitraum benannt werden, in dem Beeinträchtigungen durch Eingriffe in das Habitat (einschließlich Trockenlegen) grundsätzlich völlig ausgeschlossen werden können. Die Wahrscheinlichkeit von Beeinträchtigungen kann allerdings minimiert werden, indem Eingriffe während der Aktivitätsphase (etwa Anfang März bis Ende Oktober) erfolgen, da die Frösche dann mobil sind und bei Eingriffen ggf. flüchten können und zudem die Möglichkeit besteht, Tiere (einschließlich Kaulquappen) vor dem Eingriff bzw. eingriffsbegleitend aus dem Gewässer abzufangen und umzusiedeln. Voraussetzung dafür ist, dass zu diesem Zeitpunkt bereits ein Ersatzlebensraum zur Verfügung steht. Ein idealer Zeitraum für den Eingriff ist (bei geeigneten Temperaturen) Anfang bis Ende Oktober, da dann nicht mehr mit einer Brut der betroffenen Vogelarten zu rechnen ist. Sofern im Rahmen einer Kontrolle ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden kann, können Eingriffe in die Gewässer auch in den Zeiträumen Anfang bis Ende September oder (bei geeigneten Temperaturen) Anfang bis Ende März durchgeführt werden. Wurde die Ufervegetation zuvor soweit abgewertet (z. B. Mahd



oder Entnahme, s. u.), dass eine Brutansiedlung ausgeschlossen werden kann, steht die gesamte Aktivitätsphase des Teichfrosches zur Verfügung.

Um die Habitatqualität des geplanten Gewässers als Lebensraum des Teichfrosches und weiterer zukünftig potenziell auftretender Amphibienarten gegenüber dem aktuellen Zustand zu erhöhen, ist auf einen Fischbesatz zu verzichten. Hierzu sind die Fische begleitend zum Trockenlegen der Gewässer (Zeiträume: s. Aussagen zum Teichfrosch) abzufischen. Es sollte geprüft werden, ob eine Möglichkeit besteht, die vorhandenen Fische in geeignete Stillgewässer umzusiedeln. Hierzu könnten sich ggf. Angelgewässer eignen. Dabei ist ein Besatz natürlicher Gewässer und solcher, die sich im Überschwemmungsbereich von Fließgewässern befinden, zum Schutz dort vorhandener Arten zu unterlassen.

3 Bauzeiträume und Reihenfolge bestimmter Arbeitsschritte

Im Folgenden werden die Bauzeiträume für bestimmte Arbeitsschritte zusammengefasst, die sich aus den Ansprüchen der zu berücksichtigenden Arten ergeben. Weiterhin ist – z. T. bedingt durch diese Bauzeiträume – eine bestimmte Reihenfolge bei der Durchführung verschiedener Arbeitsschritte zu beachten: für die Durchführung einzelner Arbeitsschritte sind zunächst andere abzuschließen bzw. weit genug umzusetzen.

Bauzeitvorgaben:

- Entnahme Schilf und ggf. weiterer vorhandener Ufervegetation: Anfang Oktober – Ende Februar
- Trockenlegen der Gewässer: April bis September

Diese Zeiträume können unter bestimmten Voraussetzungen etwas ausgeweitet werden – z. B. die Entnahme der Ufervegetation insbesondere auf die Endphase der Brutzeit, wenn eine Brutansiedlung ausgeschlossen werden kann oder das **Trockenlegen der Gewässer bei milden Temperaturen auf März und Oktober** (s. o.).

Weitere Voraussetzungen, Reihenfolge bestimmter Arbeitsschritte:

Eine Eignung des Schilfbestandes für den Teichrohrsänger ist ohne die Wasserfläche nicht gewährleistet. Unter der bestehenden und künftigen Erholungsnutzung wird das Teichhuhn ein Gewässer ohne Deckung bietende Ufervegetation kaum besiedeln. Somit stellen sowohl der **Schilfbestand als auch die Wasserfläche unverzichtbare und nicht voneinander trennbare Teile des Lebensraumes beider Arten dar**. Das nördliche Gewässer wird voraussichtlich während dessen Erweiterung bzw. Umgestaltung vorübergehend weitestgehend trockengelegt werden müssen. In diesem Zeitraum steht es weder dem Teichrohrsänger noch dem Teichhuhn oder dem Teichfrosch als Lebensraum zur Verfügung. Um diesen Arten aber ununterbrochen einen geeigneten Lebensraum zur Verfügung zu stellen, ist das südliche Gewässer zunächst zu erhalten. Der Rückbau des südlichen Gewässers (Entnahme Schilf, Entwässerung, vollständiger Rückbau) ist erst



möglich, wenn dafür ein geeigneter Ersatz zur Verfügung steht. Es wird davon ausgegangen, dass ein Ersatz innerhalb des Plangebietes geschaffen wird. Dies kann ausschließlich am geplanten Gewässer erfolgen. **Der Rückbau des südlichen Gewässers (bzw. ein erheblicher Eingriff) ist somit erst möglich, sobald die Erweiterung und Gestaltung des nördlichen Gewässers soweit umgesetzt wurden, dass es eine ausreichende Habitatsignung für die genannten Arten aufweist** – spätestens zu Beginn der folgenden Brutsaison. Dies umfasst eine ausreichende Wasserfläche und einen ausreichend großen und ausreichend weit entwickelten Schilfbestand in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang.

Dies in dem geforderten Maße zu berücksichtigen, stellt für die Planung des Bauablaufs den anspruchsvollsten Aspekt dar. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass eine natürliche Schilfentwicklung im erforderlichen Umfang in dem vorgesehenen Bauzeitraum keinesfalls möglich wäre. Auch mit üblichen Initialpflanzungen würde der Zeitraum zur Entwicklung nicht ausreichen. **Es ist daher zwingend erforderlich, die vorhandenen Schilfbestände zu nutzen. Soweit möglich, sind die Bestände am nördlichen Gewässer zu belassen und Eingriffe dort zu minimieren. Die Schilfbestände des südlichen Gewässers und von der Umgestaltung betroffener Uferabschnitte des nördlichen Gewässers sind für die Ufergestaltung des geplanten Gewässers zu nutzen. Ist ein direktes Übertragen an das geplante Gewässer nicht möglich, ist das Schilf bei Bedarf an geeigneter Stelle und bei ausreichender Wasserversorgung zwischenzulagern.** Um Verluste, die sich ohnehin nicht völlig vermeiden lassen, zu minimieren, ist ein direkter Übertrag jedoch zu bevorzugen. Das zu übertragende Schilf ist möglichst vollständig, schonend und in möglichst großen Teilen am Wuchsstandort zu entnehmen. Beeinträchtigungen der Rhizome bzw. des Wurzelraumes sind dabei so gering wie möglich zu halten. Zur Minimierung von Schäden hat der Übertrag bzw. die Pflanzung am endgültigen Standort zudem außerhalb der Vegetationszeit vor dem Austrieb zu erfolgen. Um die geforderte Mindestgröße pro Revier zu gewährleisten, dürfen die Pflanzungen nicht in kleineren Gruppen über das Ufer verteilt erfolgen. Es kann ein großer zusammenhängender Bestand entwickelt werden. Alternativ können auch voneinander getrennte Gruppen, die jedoch mindestens jeweils 400 m² umfassen, gestaltet werden. Dabei sind die Voraussetzungen für ein Teichrohrsänger-Habitat zu beachten (s. o.). Unter Berücksichtigung möglicher Verluste ist die zu gestaltende Schilffläche deutlich größer zu wählen als die oben angegebene Mindestgröße von insgesamt 800 m². Eine genaue Größenangabe ist erst möglich, wenn feststeht, wieviel Schilf am nördlichen Gewässer erhalten bleiben kann und welche Uferabschnitte der Erweiterungsfläche zur Schilfentwicklung zur Verfügung stehen. Die vorhandenen Schilfbestände an beiden Gewässern besitzen eine Größe von über 1500 m². Dies reicht – auch unter Berücksichtigung von Verlusten - zur Gestaltung eines geeigneten Habitats aus.

Arbeiten an den bestehenden Gewässern sind nur im Uferbereich möglich, solange die Gewässer noch nicht trockengelegt wurden.

Das Trockenlegen (innerhalb Brutzeit, s. o.) bestehender Gewässer ist erst möglich, wenn zuvor außerhalb der Brutzeit die Ufervegetation (insbesondere Schilf) vollständig oder so weit entfernt bzw. entwertet wurde, dass eine Brutansiedlung ausgeschlossen ist. Eine Entwertung kann nicht nur durch Entnahme sondern bei Bedarf auch durch Mahd erfolgen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass je nach Jahreszeit, Austrieb und Baufortschritt ggf. erneute Mahddurchgänge erforderlich werden.



4 Bauablauf

Im Folgenden werden Vorschläge (3 Varianten) für den zeitlichen Ablauf der Gewässergestaltung (Bereich des bestehenden nördlichen Gewässers) und den Rückbau des südlichen Gewässers gemacht. Dabei wird ein zzt. vorgesehener Bauzeitraum von Juni 2024 bis Dezember 2025 angenommen. In den Varianten 2 und 3 wird die Option betrachtet, den Baubeginn vorzuverlegen.

Es sei darauf hingewiesen, dass es sich um Vorschläge handelt, die gewisse Spielräume zur Abwandlung bieten. Diese würden sich insbesondere dann ergeben, wenn sich die Gewässergestaltung flexibel handhaben lässt und ggf. auch abschnittsweise erfolgen kann.



Tabelle 1 Bauablauf für drei Varianten der Gewässergestaltung (einschließlich Rückbau des südlichen Gewässers)

Erläuterungen: farbliche Markierungen - Bearbeitung uneingeschränkt (grün), eingeschränkt (orange, s. u.) bzw. nicht (rot) möglich; X: ausreichende Wasserführung in Teilbereichen fertiggestellt

Jahr	2023		2024												2025											
Monat	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Variante 1 – mit zzt. vorgesehenem Baubeginn Juni 2024																										
Gestaltung Gewässer Nord - Erweiterungsbereich															X											
Gestaltung Gewässer Nord - bestehendes Gewässer															X											
Entwässerung Gewässer Nord																										
Übertrag Schilf von Gewässer Süd zu Gew. Nord; Entfernung ggf. weiterer Ufervegetation an Gew. Süd																										
Entwässerung Gewässer Süd																										
Rückbau Gewässer Süd																										
Variante 2 - mit vorverlegtem, auf die Gewässergestaltung (Nord) beschränkten Baubeginn																										
Gestaltung Gewässer Nord - Erweiterungsbereich															X											
Gestaltung Gewässer Nord - bestehendes Gewässer															X											
Entwässerung Gewässer Nord																										
Übertrag Schilf von Gewässer Süd zu Gew. Nord; Entfernung ggf. weiterer Ufervegetation an Gew. Süd																										
Entwässerung Gewässer Süd																										
Rückbau Gewässer Süd																										
Variante 3 - mit vorverlegtem Baubeginn und Erhalt ausreichender Wasserführung und Schilfbestände im bestehenden Gewässerteil (Nord)																										
Gestaltung Gewässer Nord - Erweiterungsbereich																										
Gestaltung Gewässer Nord - bestehendes Gewässer (Erhalt Wasserführung und Schilfbestände)																										
Übertrag Schilf von Gewässer Süd zu Gew. Nord; Entfernung ggf. weiterer Ufervegetation an Gew. Süd																										
Entwässerung Gewässer Süd																										
Rückbau Gewässer Süd																										



In den in Tabelle 1 orange dargestellten Zeitfenstern sind die jeweiligen Arbeiten nicht uneingeschränkt durchführbar. Es sind dafür jeweils verschiedene Voraussetzungen z. T. in Kombination zu erfüllen. Dies sind insbesondere:

- bei Arbeiten innerhalb der Brutzeit Nachweis im Rahmen einer Kontrolle durch die ÖBB, dass keine Brutvorkommen durch die Arbeiten beeinträchtigt werden können
- Beschränkung der Arbeiten auf bestimmte Teilbereiche oder Teilbereiche, die ggf. zuvor mit der ÖBB abzustimmen sind

Tabelle 2 Vor- und Nachteile der betrachteten Varianten der Gewässergestaltung

Erläuterungen: farbliche Markierungen: grün - Vorteil, rot - Nachteil, orange - intermediäre Wertung; ohne farbliche Markierung - Information ohne Wertung; *: sofern im angegebenen Zeitraum eine Befüllung eines ausreichend großen Teilbereichs möglich ist, kann eine Befüllung des übrigen Gewässerteils später erfolgen

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Allgemeines	Zeitraum bis Mai 2024 ungenutzt	Nutzung des gesamten zur Verfügung stehenden Zeitraumes	Nutzung des gesamten zur Verfügung stehenden Zeitraumes
Einhalten des vorgesehenen Arbeitsbeginns	ja	nein – Vorverlegung beschränkt auf Gestaltung des geplanten Gewässers	nein - Vorverlegung
Gestaltung des geplanten Gewässers weitgehend zusammenhängend möglich?	ja	bedingt - zu Beginn Trennung der Arbeiten zwischen bestehendem Gewässer und Erweiterungsbereich erforderlich	nein - Trennung der Arbeiten zwischen bestehendem Gewässer und Erweiterungsbereich erforderlich
Zeitraum für Entwässerung Gewässer Nord	maximal 2 Monate	maximal 2 Monate	Verzicht auf Entwässerung des bestehenden Teils des nördlichen Gewässers erforderlich (d.h. dort kaum/ wenig Gestaltungsmöglichkeit)
Zeitraum für Herstellung ausreichender Wasserführung in Teilbereich mit ausreichendem Schilfbestand	voraussichtlich maximal 3-4 Monate*	voraussichtlich maximal 3-4 Monate in bestehendem Teil des nördlichen Gewässers (Zeitraum für Erweiterungsteil größer)	(Erhalt der Wasserführung im bestehenden Gewässerteil)
Zeitraum für Endgestaltung Gewässer Nord	mindestens 8 (ggf. bis zu 19 Monate)	mindestens 12 bei Beginn November 2023 (ggf. bis zu 26 Monate)	mindestens 12 bei Beginn November 2023 (ggf. bis zu 26 Monate)
Zeitraum für Rückbau Gewässer Süd	10 Monate	10 Monate	18 Monate

Variante 3 weist insbesondere den Vorteil langer Zeiträume für verschiedene Arbeitsschritte auf. Dieser Vorteil geht zu Lasten der Gestaltungsmöglichkeit des bestehenden Teils des geplanten Gewässers (bestehendes nördliches Gewässer). Zur Einhaltung des dargestellten Zeitablaufs muss dieser Bereich faktisch weitgehend unverändert erhalten



bleiben, da er den betroffenen Arten bis zum Abschluss der Gestaltungsarbeiten als Lebensraum dienen muss. Dies ist vermutlich nicht praktikabel. Zudem würde bei einem Verzicht auf das Trockenlegen des bestehenden nördlichen Gewässers kaum eine Möglichkeit bestehen, den Fischbestand zu entnehmen. Insgesamt ist diese Variante daher nicht unbedingt vorteilhaft.

5 Literatur, Quellen

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362).

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

